

Stadt Solingen · Der Oberbürgermeister · 67-5 · 42601 Solingen

Herr  
Dr. Klaus Georg Kirschey  
Am Frankenberg 11  
51379 Leverkusen

**STADTDIENST NATUR UND UMWELT**  
Untere Landschaftsbehörde

Gebäude	Bonner Straße 100
Zimmer	259
Telefon	0212 - 290 0
Durchwahl	290 6579
Fax	290 6590
e-mail	m.klause@solingen.de
Internet	www.natur-umwelt.solingen.de
Es berät Sie	Frau Klause
Sprechzeiten	Donnerstag 9.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Az: 67-52-29-03-01/10

23.07.2010

## Wupper-Floßfahrt am 12.09.2010

Belänge des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Flora-Fauna-Habitat „Wupper von Leverkusen bis Solingen“, Naturschutzgebiet „Tal- und Hangbereiche der Wupper mit Seitenbächen“

Ihr Antrag vom 26.02.2010, Unser Gespräch am 23.07.2010

## Befreiung

Sehr geehrter Herr Dr. Kirschey,

hiermit erteile ich die Befreiung zur Durchführung Ihrer Veranstaltung Wupper-Floßfahrt zwischen dem Wanderparkplatz Wupperhof (Einstiegstelle für Kanuten) und der Stadtgrenze Solingen-Leichlingen. Die Befreiung bezieht sich auf die Verbote des Landschaftsplans der Stadt Solingen in der aktuellen Fassung

- Ziff. 2.1 A.13. i.V.m. Ziff. 2.1.3 Kapitel Verbote, Abs. 5, „Verbot des Befahrens mit Booten von über 4 Personen“,
- Ziff. 2.1 A.29., Verbot der „Durchführung von Veranstaltungen aller Art“,
- Ziff. 2.2. A.1., Verbot der „Errichtung baulicher Anlagen“ (DIXI-Klo an der Einstiegstelle Wupperhof)

## Begründung

Die Wupperfloßfahrt ist eine Veranstaltung, die seit 1983 zwischen Wupperhof und Opladen durchgeführt wird, ausgehend von der Siedlergemeinschaft in Ihrem Wohnort. Die Wupper ist der europäischen Union als

Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet) gemeldet und in dem gesamten beanspruchten Gewässerbereich als Naturschutzgebiet festgesetzt (siehe Ziff. 2.1.3 Landschaftsplan, Neufassung vom 04.05.2005). Das Schutzgebiet ist daher vor jeglicher Verschlechterung zu schützen. Die Belange der hier vorkommenden Arten (Eisvogel, Groppe, Flußneunauge, Submersvegetation u.a.) gehen im Rang vor.

Durch die einmalige Befahrung der Wupper zu diesem Zeitpunkt werden naturschutzfachlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes und der FFH-relevanten Arten erwartet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz kommt zu der Einschätzung, dass diese Veranstaltung möglich ist, da zu diesem Zeitpunkt (September) das Brutgeschäft der Fisch- und Vogelarten bereits abgeschlossen ist und die Wintergäste noch nicht eingetroffen sind. Weiterhin sind die Nebenbestimmungen geeignet, die Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans ist vertretbar. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 meiner beabsichtigten Befreiung nach § 67 Abs.1 a) aa) Landschaftsgesetz (LG NW, in der aktuellen Fassung) zugestimmt und auch der von Ihnen beantragten Vorverlegung des geltenden Mindestpegels nicht grundsätzlich widersprochen.

Die Befreiung zur Durchführung der Veranstaltung ist nach § 36 Abs. 2 Ziff. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NW, in der aktuellen Fassung) in Verbindung mit dem Fachrecht mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

### **Bedingungen**

1. Die Wupper darf ab Wupperhof lediglich bei einem Pegel von mindestens 61 cm (bezogen auf den Pegel in Opladen) befahren werden. Der Stand des Referenzpegels Opladen ist im Internet abrufbar. <http://luadb.lids.nrw.de/LUA/wiski/phpwel.htm> oder telefonisch unter Tel. 02171/387241. Es gilt die Veröffentlichung des Pegels am Freitag, 10.09.2010, 12.00 Uhr.
2. Es dürfen nur Flöße eingesetzt werden, die keine scharfen Kanten besitzen und deren Tiefgang 30 cm nicht überschreitet. Die Flöße sind so zu fertigen, dass der Auftrieb möglichst hoch ist und das Boot lenkfähig ist. Die Bestandteile und Aufbauten des Objektes sowie die mitgeführten Gegenstände sind zu sichern.
3. Die Flöße sind allein mit Paddeln zu steuern. Das Staken mit Stangen ist auszuschließen.
4. Die Anzahl der Flöße wird auf maximal 75 beschränkt.
5. Die maximale Personenzahl auf jedem Floß wird auf 8 Personen begrenzt.
6. Die teilnehmenden Flöße sind mit einer Start-Nr. deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Es ist eine Teilnehmerliste zu führen (Boot-Nr., Personen-Nr., Vor- und Nachname, Adresse des Teilnehmers).

## Auflagen

1. Das Einbringen der Flöße darf am Wupperhof ausschließlich an der neuen Stufenanlage im vorderen Bereich des Parkplatzes erfolgen. Die Flöße können nach dem Einsetzen ins Wasser an der Böschungunterkante entlang des Parkplatzes in Fahrtrichtung positioniert werden. Die Stufenanlage ist durch eine Gummimatte vor Beschädigungen zu schützen. Evtl. entstandene Schäden an der Stufenanlage sind durch den Antragsteller zu beheben.
2. Das Befahren darf lediglich an der jeweils tiefsten Stelle des Gewässers erfolgen, die sich durch die stärkste Strömung im jeweiligen Gewässerabschnitt auszeichnet (Befahren ausschließlich im sogenannten Stromstrich).
3. Die Flachwasserzone im Bereich Wupperhof sowie die Laichkrautbestände vor dem Wehr Wipperkotten sind durch den Antragsteller, wie vor Ort vereinbart, temporär abzusperren.
4. Jedes Boot ist einzeln zu steuern, das Fahren im Kettenverbund ist auszuschließen.
5. Campieren in den die Wupper begleitenden Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden, ist unzulässig. Ausgenommen sind die dafür bereitgestellten Flächen, z.B. Grünanlage Leverkus-Opladen.
6. Mit Ausnahme der Einsetzstelle und der erforderlichen Umtragestelle (Wehr Wipperkotten) ist das Betreten des Gewässers und der Ufer- und Böschungsbereiche verboten.
7. Es ist für eine sachgemäße Nutzung ohne das Entstehen von Abfällen zu sorgen. Wider Erwarten entstehende Abfälle sind nach Veranstaltungsende durch den Veranstalter unverzüglich zu entsorgen.
8. Auf dem Odentaler Weg ist rechtsseitig ab der Kurve, nach Einmündung des Wüstenhofer Weges, durchgehend bis hinter die Wupperbrücke, das Haltverbot durch VZ 283 Straßenverkehrsordnung mit Zusatz 1052-37 „auch auf dem Seitenstreifen“ auszuschildern. Der Abstand der Verkehrszeichen zueinander sollte ca. 50 m betragen.  
(= Auflage aus dem Straßenverkehrsrecht, Hinweis: Die Schilder können über den Technischen Dienstleistungsbetrieb der Stadt Solingen, Abt. Verkehrstechnik, oder den Baustoffhandel ausgeliehen werden).
9. Die vorgenannten Nebenbestimmungen sind den Teilnehmern der Wupper-Floßfahrt auszuhändigen und es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie ersetzt nicht andere eventuell notwendige Erlaubnisse oder Zustimmungen Dritter

### **Hinweis**

Der Mindestpegel von 60 cm zur Befahrbarkeit der unteren Wupper ab Wupperhof ist fachlich erarbeitet worden, um die Flachwasserzonen, die Zonen mit Unterwasservegetation, die Aufenthaltsorte der Fischbestände nicht zu beeinträchtigen. Da Pegel witterungsabhängig sind, gilt der Tagespegel unmittelbar vor Beginn einer Bootsfahrt. Die Vorverlegung des Meßzeitpunktes bei Ihrer beantragten Wupper-Floßfahrt in Kombination mit dem Mindestpegelstand 61 cm, gemessen am Freitag, 10.09.2010, 12.00 Uhr trägt dem Umstand Rechnung, dass Sie ab diesem Zeitpunkt mit den Vorbereitungen zur Fahrt beginnen (Einbringen der Rampe am Wipperkotten, Einbringen der Schutzmatten an der Einstiegsstelle, Vorbereitungen für die Rastplätze und den Ankunftsort) und ab etwa Freitag nachmittag, die Flöße nacheinander in die Wupper eingebracht werden, damit die Veranstaltung am Sonntag, 12.09.2010 um 10.00 Uhr beginnen kann. Sollte der Pegel am Tag Ihrer Veranstaltung unter den Mindestpegel von 60 cm fallen, wird die Veranstaltung vom Folgejahr an nicht mehr stattfinden können. Diese Entscheidung ergeht unter den Empfehlungen des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station Mittlere Wupper Mittlere Wupper. Letztgenannte ist durch das Land NRW und die unteren Landschaftsbehörde Wuppertal, Remscheid, Solingen mit dem Monitoring des Schutzgebietes beauftragt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Klause

D/ SD Ordnung und Verkehrsüberwachung, z.K.